

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)**

vom 28. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2022)

zum Thema:

**Nachfrage zu Anfrage 19/11780 „Nachweispflichten für Personen mit iranischer Staatsbürgerschaft“**

und **Antwort** vom 14. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt  
und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – Gen Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13417

vom 28. September 2022

über Nachfrage zu Anfrage 19/11780 „Nachweispflichten für Personen mit iranischer Staatsbürgerschaft“

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Artikel „Iranerinnen, Scharia und deutsches Standesamt“ der Deutschen Welle vom 03.05.2022 (<https://www.dw.com/de/iranerinnen-scharia-und-deutsches-standesamt/a-61663943>) werden Fälle geschildert, in denen entgegen der Darstellungen in der Beantwortung der Anfrage 19/11780 Einverständniserklärungen bzw. Eheeinwilligungsurkunden der Väter oder ggf. anderer männlicher Verwandter für die Heirat mit einem deutschen Staatsbürger erforderlich waren, und dies mit bundesrechtlichen Regelungen erklärt:

*„Im Verhältnis zum Iran ist das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17. 2. 1929 zu beachten. Seine Weitergeltung für die Bundesrepublik Deutschland wurde am 4. 11. 1954 bestätigt. [...] In Bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht bleiben die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates jedoch den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen.“*

Inwiefern erklärt sich der Senat den Widerspruch zwischen solchen Fällen sowie der Haltung des Bundesjustizministeriums und der Darstellung in der Beantwortung der Anfrage 19/11780?

Zu 1.: In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11780 wurde die Praxis im Geschäftsbereich des Senats dargestellt. Zu Einzelfällen, bei denen überdies aus der in Bezug genommenen Berichterstattung eine Beteiligung von Berliner Behörden nicht erkennbar ist, kann der Senat nicht Stellung nehmen. Ebenso wenig vermag der Senat zu den Hintergründen einer Äußerung des Bundesministeriums der Justiz auf eine Nachfrage der Deutschen Welle Stellung zu nehmen.

Die Rechtsauffassung des Senats ist in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11780 dargestellt, auf die verwiesen wird. Zusammengefasst sind Zustimmungsvorbehalte von männlichen Ehevormündern zu volljährigen Frauen mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar. Im Rahmen des Befreiungsverfahrens wird eine Einwilligungserklärung des Vaters oder

anderer männlicher Verwandter bei nach deutschem Recht ehemündigen ausländischen Verlobten daher nicht verlangt (Artikel 6 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), ordre public-Vorbehalt). Ergänzend weist der Senat jedoch darauf hin, dass die Beschaffung einer solchen Zustimmung im Einzelfall im Interesse der Eheschließenden sein kann: Das ist dann der Fall, wenn ihnen die Anerkennung der Eheschließung auch in dem Heimatstaat der iranischen Staatsbürgerin wichtig ist. Wird eine Einwilligung nicht vorgelegt, sollte von dem Standesamt daher eine schriftliche Erklärung über die Belehrung der Verlobten entgegengenommen werden, dass die Einwilligung nach dem ausländischen Recht grundsätzlich erforderlich ist und eine Eheschließung ohne diese Einwilligung von dem Heimatstaat der ausländischen Verlobten möglicherweise nicht anerkannt wird.

2. Das Auswärtige Amt hat der iranischen Botschaft in einer Verbalnote 2020 mitgeteilt, dass das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg entschieden hat, die Modalitäten für die Anmeldung einer Eheschließung zu ändern und nur noch eine Familienstandsbescheinigung anzufordern, keine Eheeinwilligungsurkunden mehr. Inwieweit besitzen Bundesländer die Möglichkeit, in Bezug auf diese Konstellation von den im Artikel beschriebenen bundesrechtlichen Regelungen, die Eheeinwilligungsurkunden vorsehen, abzuweichen und wie groß sind die Spielräume?

Zu 2.: Die Notwendigkeit einer Eheeinwilligungsurkunde ergibt sich nicht aus dem Bundesrecht, sondern ist Folge des im Einzelfall anwendbaren ausländischen Rechts. Aufgrund des ordre public-Vorbehalts bleibt ausländisches Rechts diesbezüglich jedoch unanwendbar, so dass eine Einwilligungserklärung nicht verlangt wird. Der Senat verweist auf die Ausführungen zu Ziffer 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11780.

3. Inwiefern und seit wann existiert eine solche Sonderregelung auch für Berlin und inwiefern unterscheidet diese sich von der Hamburger Regelung, durch die offenbar keine Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 BGB notwendig ist?

Zu 3.: Auf die Antwort zu Ziffer 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11780 wird verwiesen. § 1309 Abs. 1 und Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist Bundesrecht. Von der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses bzw. der Befreiung von diesem Erfordernis durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts für Eheschließungen, die nach deutschem Recht vor einem deutschen Standesamt erfolgen, kann nicht abgesehen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird im Geschäftsbereich des Senats eine Einwilligungserklärung nicht verlangt. Zu der Hamburger Regelung vermag der Senat nicht Stellung zu nehmen. Sie ist ihm nicht bekannt.

4. Inwiefern wäre es möglich, für Berlin die Anforderungen zu ändern, sodass auch hier wie in Hamburg nur noch die Einreichung einer Familienstandsbescheinigung notwendig ist?

Zu 4.: Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Ebenso wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11780 verwiesen.

5. Inwiefern werden sich nach Einschätzung des Senats die Regelungen im Nachgang der 93. Konferenz der Justizminister und -ministerinnen im Juni 2022 verändern, bei der das Thema unter TOP I.1 besprochen wurde?

Zu 5.: Auf der 93. Konferenz der Justizministerinnen und –minister der Länder haben die Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2022 festgestellt, dass die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit für die Voraussetzungen der Eheschließung und damit der mögliche Einfluss von ausländischen Regelungen, die der grundgesetzlich verbürgten Werteordnung widersprechen, hinterfragt werden sollte. Sie haben den Bundesminister der Justiz gebeten zu prüfen, ob die Begründung der Ehe auch bei binationalen Paaren unterschiedlichen Geschlechts den Vorschriften des registerführenden Staats unterworfen und die Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses aufgehoben werden sollte. Der Senat vermag die weitere Entwicklung nicht vorherzusagen.

6. Inwiefern wird sichergestellt und kann davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Ämter in Berlin die in der Beantwortung der Anfrage 19/11780 dargestellten Regelungen auch tatsächlich einhalten und nicht doch Eheeinwilligungsurkunden o.ä. anfordern? Inwiefern existieren hierfür beispielsweise Hinweise oder Handreichungen von Seiten des Kammer- oder Familiengerichts?

Zu 6.: Dem Senat ist nicht bekannt, dass Berliner Standesämter „Eheeinwilligungsurkunden o. Ä.“ anfordern. Er geht davon aus, dass den zuständigen Behörden die in ihrem Aufgabenbereich einschlägigen rechtlichen Regelungen bekannt sind. Hinweise oder Handreichungen des Kammergerichts oder der Familiengerichte dazu existieren nicht.

7. Welche Möglichkeiten für Einsprüche, Beschwerden oder juristische Schritte haben Betroffene, die trotzdem zum Einreichen von Einverständniserklärungen aufgefordert werden oder andere Komplikationen im Zusammenhang mit Unterlagen von der iranischen Botschaft haben?

Zu 7.: Gegen die Ablehnung der Befreiung von dem Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) statthaft. Zuständig ist ein Senat des Oberlandesgerichts bzw. Kammergerichts. In der Praxis des Geschäftsbereichs werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung – auch in Bezug auf das Herkunftsland Iran - letztlich nahezu immer erfüllt. Zur Erleichterung für die Beibringung von Unterlagen gilt überdies § 9 Abs. 2 Personenstandesgesetz (PStG), der alternative Nachweismöglichkeiten zulässt.

8. Wie erfolgt in Berlin die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 BGB – welche Unterlagen sind erforderlich, wie lange dauert das Verfahren und welche Kosten entstehen den Betroffenen? Falls Kosten entstehen, inwiefern sind sozialverträgliche Regelungen wie eine Ermäßigung oder Befreiung vorgesehen und welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden?

Zu 8.: Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11780 wird verwiesen. Der Antrag auf Befreiung von dem Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird von dem Standesamt vorbereitet und dem Präsidenten des Kammergerichts zugeleitet. Dort wird zunächst von der antragstellenden Person ein

Kostenvorschuss angefordert. Hierfür sieht § 4 in Verbindung mit KV Nr. 1330 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) eine Rahmengebühr von 15,00 bis 305,00 EUR vor. Dabei sind insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, Umfang und Schwierigkeit der Amtshandlung sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen. Nach Zahlungsanzeige durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz wird der Antrag innerhalb weniger Werkzeuge bearbeitet. Insgesamt ergibt sich bei vollständigen Antragsunterlagen – vorbehaltlich einer unverzüglichen Einzahlung der Gebühren – eine Bearbeitungszeit von etwa drei Wochen. Der Bescheid über die Befreiung von dem Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird direkt an das zuständige Standesamt übermittelt. Die Bearbeitungszeit verlängert sich, wenn einzelne Unterlagen nicht oder nicht sofort vorgelegt werden können.

Berlin, den 14. Oktober 2022

In Vertretung  
Dr. Kanalan  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung